
Wasserwirtschaftliche Planungsmethoden

8. Umweltverträglichkeitsprüfung & Bürgerbeteiligung

o.Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. H.P. Nachtnebel

Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und konstruktiver Wasserbau

Entstehungsgeschichte

Hintergrund

- zunehmender Bedrohung natürlicher Lebensgrundlagen
 - anwachsender Druck der Bürger nach mehr Transparenz in behördlichen Entscheidungsverfahren
 - gesteigener Anspruch an Inhalt und Umfang der Prüfung der Folgewirkungen von Großprojekten
 - bessere Koordination in der behördlichen Entscheidungsfindung bei Großprojekten
- zunächst in den USA nach Konfliktregelungsmodell gesucht
- 1970 mit dem National Environmental Policy Act (NEPA) in den USA gesetzlich verankert

Entstehungsgeschichte

1985 Erlassung einer EG-Richtlinie für Durchführung von UVP

→ Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Ausführungsgesetze im nationalen Recht binnen 3 Jahren zu erlassen

In Österreich

- Diskussion um die Erlassung eines UVP-Gesetzes Ende der 70er
- Ursprünglich von Industrie gefordert → zur Beschleunigung behördlicher Bewilligungen
 - Im Verwaltungsverfahren gilt das sog. "Kumulationsprinzip"
- "Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung" (BGBl 697/1993)
 - 1. Juli 1994 in Kraft getreten
- zahlreichen Novellierungen → derzeit "Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit" (BGBl 50/2002)

Grundsätze

1. Der Grundsatz der Prävention (=Vorsorgeprinzip)

- Verhinderung möglicher schädigender Einwirkungen auf die Umwelt bevor sie eintreten

2. Grundsatz der Gesamtschau (=Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise)

- summativen Wirkungen und Wechselwirkungen (Synergismen) sollen in Entscheidungsfindung einfließen

3. Grundsatz der Partizipation (=Prinzip der Betroffenenbeteiligung)

- behördlichen Entscheidungsvorgänge in einem gewissen Rahmen mitgestaltbar zu machen

Grundsätze

4. Grundsatz der Transparenz: (=Prinzip der nachvollziehbaren Bearbeitung)

- "Waffengleichheit" zw. Projektwerber, Behörden, Sachverständigen und berührter Öffentlichkeit

5. Grundsatz der Kostentragung durch den Verursacher (=Verursacherprinzip)

- die Kosten einer UVP hat d. Verursacher zu tragen (ca. 0,5% der Gesamtkosten)

Rahmenbedingungen

- durch UVP-Gesetz ergeht festgeschriebenes Staatsziel, dass
 - Bund, Länder und Gemeinden sich zum umfassenden Umweltschutz bekennen
 - Umweltschutz bedeutet
*"Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen vor schädlichen Einwirkungen.
Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm"* (BGBl 491/1984)
- Gesetz zur UVP ist reines Verfahrensgesetz
 - lässt Methoden offen
- UVP-Gesetz zielt darauf ab
 - alle verwaltungsrechtlich notwendigen Verfahren in einem konzentrierten Verfahren durchzuführen

Verfassungsrechtliche Grundlage

- Zuständigkeit für UVP-Gesetzgebung liegt beim Bund
- Vollziehung ist Landessache,
 - Landesregierung stellt das zuständige Vollzugsorgan dar

Inhalt des UVP - Gesetztes

Aufgabe der UVP

- feststellen, beschreiben und bewerten von Auswirkungen
 - auf Mensch, belebte Umwelt und Sach- und Kulturgüter

- prüfen von Maßnahmen, die
 - belastende Auswirkungen minimieren
 - günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößern

Welche technischen Großprojekte sind UVP-pflichtig?

- taxativ in einem Anhang zum UVP-Gesetz aufgezählt
- in der Regel sind Schwellenwerte angegeben
- insgesamt sind 50 Anlagentypen UVP-pflichtig taxativ genannt

Inhalt des UVP - Gesetztes

Demnach sind z.B. UVP-pflichtig

- Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (ohne Schwellwert)
- Abwasserreinigungsanlagen von mehr als 200.000 EGW
- Massentierhaltung ab der Größe von 42.000 Legehennen bzw. 84.000 Mastgeflügelplätzen
- Kompostierungsanlagen mit einer Kapazität von 100.000 t/Jahr
- Eisen- und Stahlerzeugungsanlagen mit einer Kapazität von 500.000 t/Jahr
- Rodungen mit einer Fläche von 20 ha und mehr
- Errichtung von Beherbergungsbetrieben mit mehr als 1.000 Betten oder einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha
- Starkstromleitungen über 110 KV

Schwellenwerte sehr hoch angesetzt → nur wenige Großanlagen tatsächlich UVP-pflichtig

Inhalt des UVP - Gesetztes

Vereinfachtes Verfahren

- Im Anhang zum UVP-Gesetz sind auch Projekte aufgezählt, die ein vereinfachtes Verfahren erfordern

wesentliche Unterschiede

UVP-Verfahren	vereinfachtes Verfahren
Umweltverträglichkeitsgutachten	zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
öffentliche Auflage wie bisher	keine öffentliche Auflage
Parteistellung für Bürgerinitiativen	Beteiligtenstellung für Bürgerinitiativen
Nachkontrolle	keine Nachkontrolle
Verfahrensdauer von 9 Monaten	Verfahrensdauer von 6 Monaten

Verfahrensablauf

1. Abklärung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

mind. 6 Monate vor Antragstellung hat der Projektleiter vorzulegen

- Grundzüge des Vorhabens
- Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

Behörde hat daraufhin festzustellen

- nach welchen Verwaltungsvorschriften Bewilligungen notwendig sind
- welche Sachverständigen heranzuziehen sein werden
- ob das UVE-Konzept Mängel hat

Mitwirkung: Umweltanwalt, Standortgemeinde und Nachbargemeinden

Verfahrensablauf

2. Antrag und Umweltverträglichkeitserklärung

Genehmigungsantrag muss enthalten

- alle nach dem Materiengesetzen erforderlichen Projektunterlagen
- Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) des Projektwerbers

In der UVE ist folgendes darzulegen

- Standort, Art und Umfang des Vorhabens
 - insbesondere Raumbedarf, Produktionsprozess, Rückstände, Emissionen, Gesamtimmissionssituation, Energiebedarf, Bestandsdauer, Nachsorge
- alternative Lösungen (z.B. Standort- bzw. Trassenvarianten)
- Beschreibung der beeinträchtigten Umwelt
- Wechselbeziehungen zwischen den Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf das Raumgefüge
- Eingriffsbeschränkende Maßnahmen (z.B. Abfallvermeidung, Abwärmenutzung, Wiederaufbereitung des Abwassers, etc.)

Verfahrensablauf

3. öffentliche Auflage

Landesregierung

- erstellt den Untersuchungsrahmen für UVG sowie eine vorläufige Gutachterliste
- lädt zur Stellungnahme ein (Behörden, betroffene Gemeinden, Umweltanwalt, BMUJF)

bei Bezirksverwaltungsbehörde und betroffenen Gemeinden sind aufzulegen

- die Antragsunterlagen
- die UVE
- der Untersuchungsrahmen zur UVP
- die vorläufige Liste der voraussichtlichen Sachverständigen
- die gegebenenfalls schon vorliegenden Stellungnahmen

→ binnen 6 Wochen kann jeder Stellung dazu beziehen

Verfahrensablauf

4. Betreuung der Sachverständigen und Erstellung des Prüfbuches

Unter Würdigung der Stellungnahmen hat Behörde

- Sachverständige mit UVG zu betreuen
- Prüfbuch zu erstellen, das z.B.: enthält
 - Fragestellungen
 - Zeitplan
 - Zusammenarbeit der Guachter

Verfahrensablauf

5. Umweltverträglichkeitsgutachten

hat darzulegen

- die Umweltauswirkungen
- die fachliche Auseinandersetzung mit Bürgerstellungnahmen
- Vorschläge für schadensreduzierende Maßnahmen
- Variantenprüfung
- Vorschläge zur Beweissicherung und Nachsorgekontrolle
- verständliche Zusammenfassung

→ UV-Gutachten für mindestens 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Verfahrensablauf

6. Öffentliche Erörterung (public hearing)

- ist binnen 6 Wochen durchzuführen
- jedermann kann sich äußern und Fragen stellen

→ Protokoll ist zu veröffentlichen

Verfahrensablauf

7. Genehmigungsverfahren

Parteienstellung haben

- Personen die nach den Materiengesetzen Parteienstellung haben
- Nachbarn (die gefährdet oder belästigt und Einwendungen vorgebracht haben)
- Umweltanwalt
- Standortgemeinde
- Bürgerinitiativen (>200 Unterschriften)

Verfahrensablauf

7. Genehmigungsverfahren

Mündliche Verhandlung ist zwingend durchzuführen

Beteiligte

- alle Parteien
- mitwirkende Behörden
- Sachverständige

→ haben Recht Fragen zu stellen

Verfahrensablauf

7. Genehmigungsverfahren

Entscheidung

innerhalb von 18 Monaten über alle Genehmigungen entscheiden

zusätzlich noch folgende Parameter bei Entscheidung zu berücksichtigen

- Begrenzung von Emissionen nach dem Stand der Technik
- höchstmögliche Vermeidung von gefährdenden bzw. belästigenden Immissionen

bei nicht überschaubaren Projekten kann

- zunächst eine grundsätzliche Genehmigung
- und später Detailgenehmigungen erteilt werden

Verfahrensablauf

7. Genehmigungsverfahren

Rechtszug

- Genehmigungsbescheid innerhalb von 4 Wochen beim Umweltsenat anfechtbar
- Letztlich auch Beschwerdeführung vor Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof möglich

Verfahrensablauf

8. Kontrolle

Landesregierung hat zu prüfen

- ob das Vorhaben der Genehmigungsentscheidung entspricht
- Abnahmebescheid zu erlassen
- festzulegen, bis wann die Nachkontrolle abzuschließen ist

Verfahrensablauf

9. Nachkontrolle

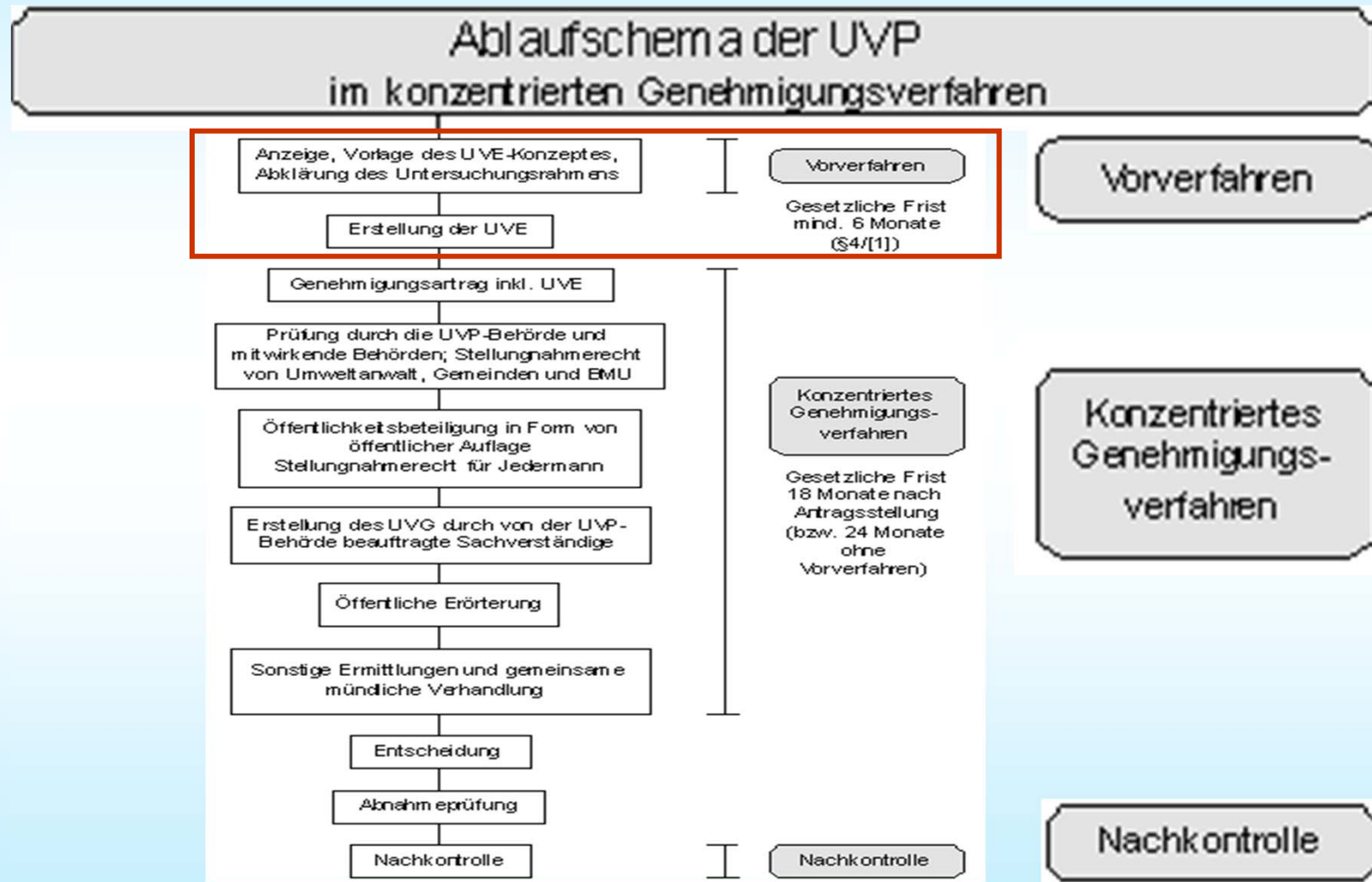
Landesregierung muss überprüfen (frühestens 3, spätestens 5 Jahre)

- ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird
- ob die Prognosen der UVP mit den tatsächlichen Umweltauswirkungen konform gehen

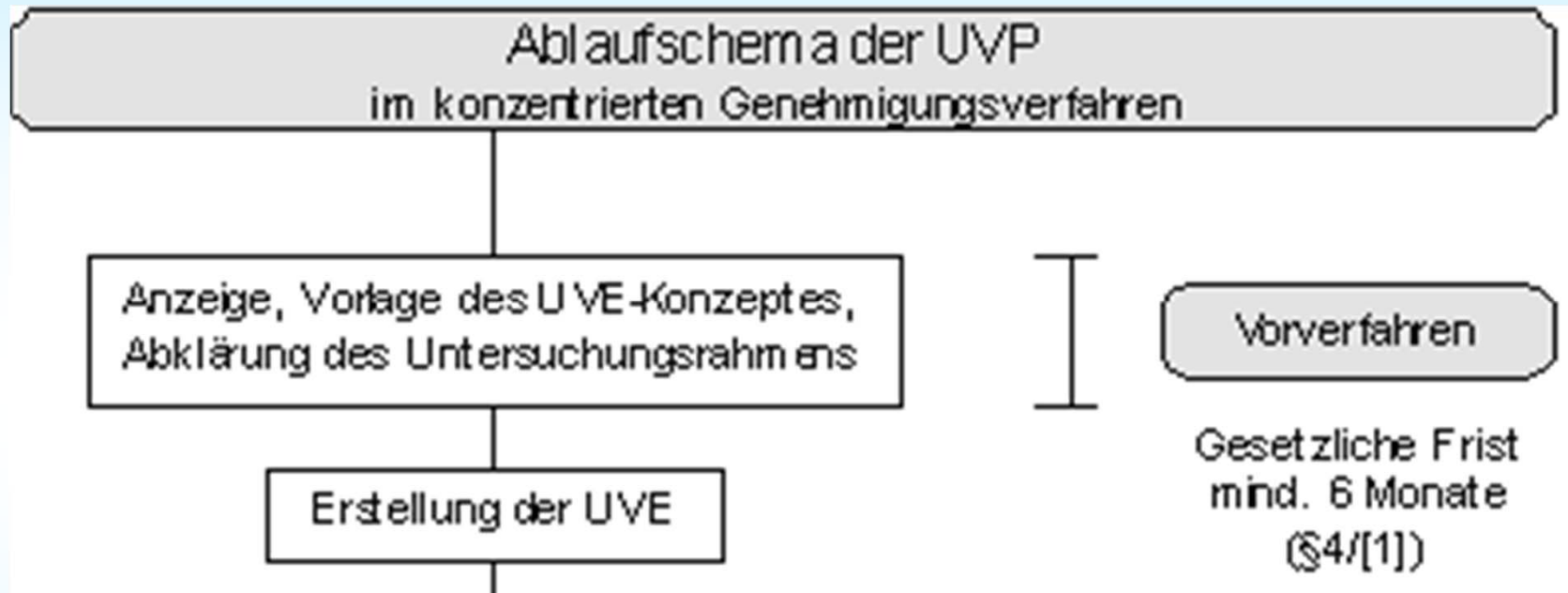
Ist die Nachkontrolle abgeschlossen

→ ist das UVP-Verfahren abgeschlossen

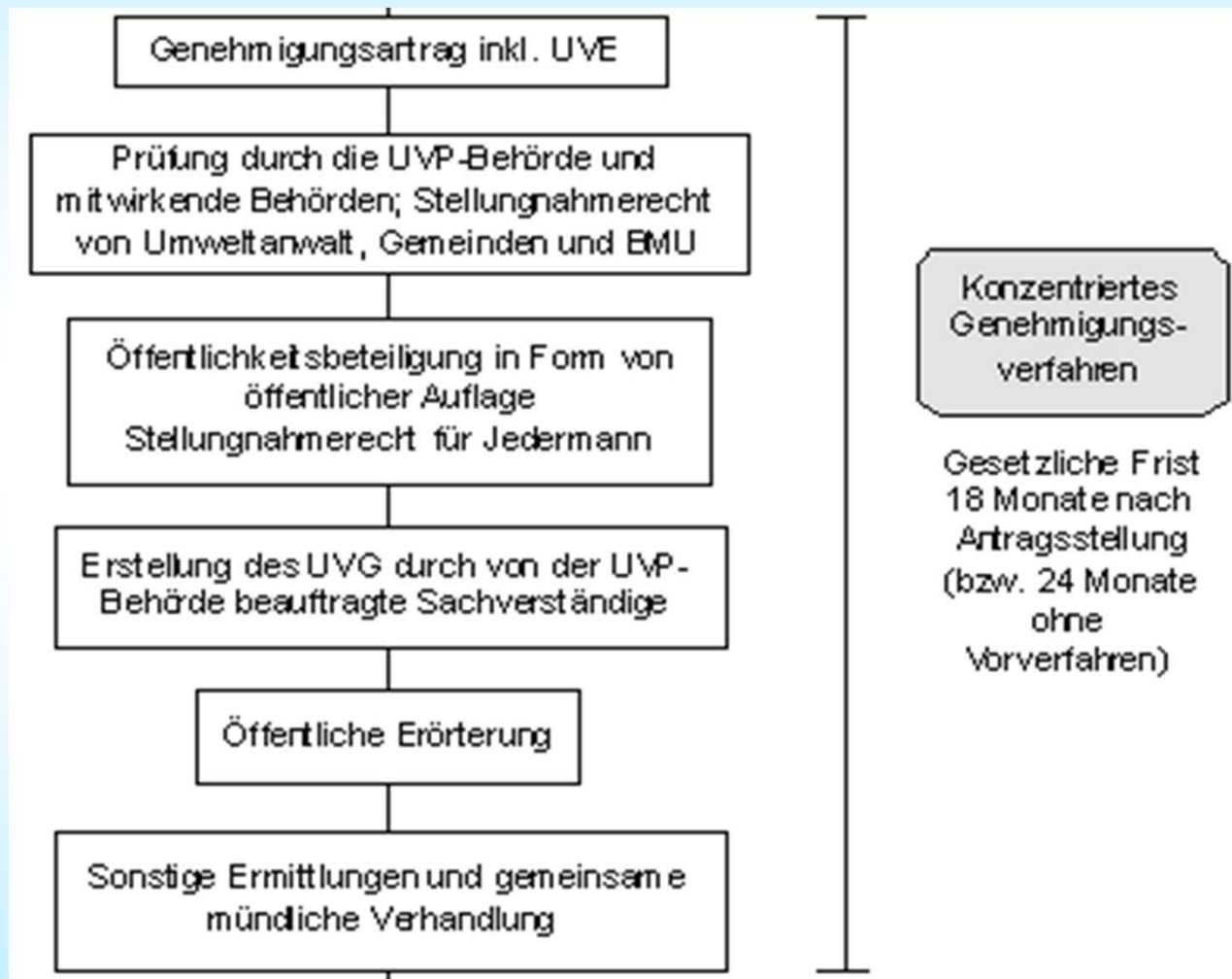
Verfahrensablauf



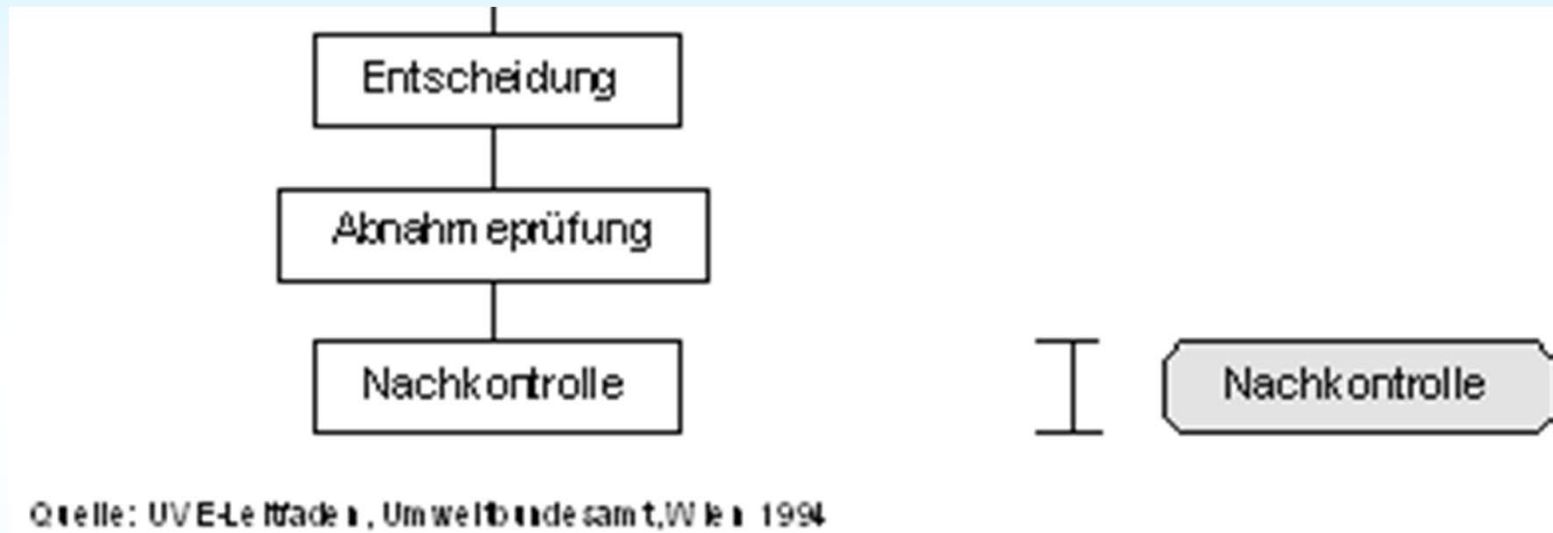
Verfahrensablauf



Verfahrensablauf



Verfahrensablauf



Bürgerbeteiligung

„Aufgabe der Bürgerbeteiligung ist die

- rechtzeitige Unterrichtung der Bevölkerung über geplante Vorhaben,*
- um jedermann die Möglichkeit zu geben, zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen zum Vorhaben Stellung zu nehmen und*
- an einer öffentlichen Erörterung des Vorhabens teilzunehmen“ (1 Abs. 2 UVP-G)*

Bürgerbeteiligung

Vorhaben die einer Bürgerbeteiligung unterzogen werden müssen

- im Anhang 2 des UVP-Gesetz aufgelistet
- ähnliche wie UVP-pflichtige, aber mit niedrigeren Schwellenwerten

Beispiele

- Anlagen von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen von mehr als 10.000 Tonnen pro Jahr
- Abwasserreinigungsanlagen von mehr als 100.000 EGW
- Wasserkraftwerke von mehr als 10 MW
- Rodungen ab einer Fläche von 10 ha

Ablauf einer Bürgerbeteiligung

Im Bürgerbeteiligungsverfahren **kein konzentriertes Verfahren**

→ von einer Genehmigungsbehörde als Leitbehörde durchgeführt

z. B.: wasserrechtliche Angelegenheiten von der für Wasserrecht zuständigen Behörde durchgeführt

Mitwirkung mehrerer Behörden → auch mehrere Genehmigungen und Bescheide.

Parteinstellung haben

- der Projektwerber
- Parteien nach dem Materiengesetzten

Standortgemeinde, Umweltanwalt, und angrenzende Gemeinden sind nur Beteiligte

Ablauf einer Bürgerbeteiligung

Wichtigste Verfahrensschritte

- Genehmigungsantrag und “kleine“ UVE im Leitfaden
- Öffentliche Kundmachung des Vorhabens
- Öffentliche Auflage in Standortgemeinde und Bezirksverwaltungsbehörde (für 6 Wochen)
- Möglichkeit für schriftliche Stellungnahme für jedermann (innerhalb von 6 Wochen)
- Öffentliche Erörterung mit Protokoll (spätestens 1 Monat nach Ende der Frist für Stellungnahmen)
- Auflage der Protokolls in Standortgemeinde für Einsichtnahme (für 4 Wochen)
- Berücksichtigung der Ergebnisse in den einzelnen Verfahren
- Entscheidung der Behörde
- Auflage der Entscheidung in der Standortgemeinde

Was bringt die Bürgerbeteiligung?

- gewährleistet ein Bekanntmachen von Vorhaben in der Öffentlichkeit
- bietet Bürgerinitiativen und Beteiligten die Möglichkeit am Verfahren teilzunehmen
- Einwendungen und Stellungnahme müssen bei der Entscheidung berücksichtigt werden

Fallbeispiel

Hochwasserschutz Marchland

Hochwasserschutz Marchland

Bisher nur 91 Vorhaben UVP –Verfahren unterzogen worden
→ wovon 42 abgeschlossen

Wasserwirtschaftliche Projekte bisher noch nie UVP unterzogen

“freiwillige UVPs“ für

- Marchfeldkanalprojekt
- Staustufe Freudenau

UVE für Hochwasserschutz Marchland Nord

Hochwasserschutz Marchland

Ziel des Projekts → umfangreiche Maßnahmen zum Schutz gegen Donauhochwässer

Ziel der UVP

→ Auswirkungen auf folgende Schutzgüter festzustellen, zu beschreiben u. bewerten

- Menschen und die menschlichen Lebensräume
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Boden, Wasser, Luft und Klima
- Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

→ Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von negativen Wirkungen werden untersucht und aufgezeigt

Hochwasserschutz Marchland

In UVE werden Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf erklärt

Weiters wird Überblick über wesentlichen Auswirkungen gegeben

- Raumbedarf
- Barrierewirkungen
- strukturelle Veränderungen
- Abflussveränderunge

UVE gliedert sich in Aussagen über

- Betriebsphase (umfassen Betriebsfall und Störfälle)
- Bauphase
- Vorhabensalternativen

Hochwasserschutz Marchland

Beurteilung der Umweltverträglichkeit

→ über Vergleichsvorgänge des Soll- und Ist-Wertes

Nachdem die Wirkungsweisen ermittelt → Maßnahmen entwickelt die Beeinträchtigungen vermeiden, einschränken oder ausgleichen

Vorgehensweise zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit

- Beurteilung der Beeinflussungssensibilität der Ist-Situation
- Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens
- Beurteilung der Eingriffserheblichkeit des Vorhabens
- Festlegung der Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen
- Beurteilung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen
- Ermittlung der Restbelastung

Ergebnis → Aussage über Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Hochwasserschutz Marchland

Projekt

- 1991 nach Hochwasser in Auftrag gegeben
- Effektiver Schutz nur mittels Dämme
- 2 Ausbaugrade
 - HQ_{100} im stromfernen Bereich
 - HQ_{30} in Bereichen, wo höherer Schutzgrad nicht tolerierbar ist
- 1997 von Landesregierung vereinfachte UVP angeordnet
- Hochwasser 2002 führte zu Planstopp und Projektänderungen
 - passive Schutzmaßnahmen (Aussiedelungen)
 - höhenmäßige Anpassung der geplanten Schutzbauten
- Planungsraum von Mauthausen bis St. Nikola a. d. Donau (36 km)
 - in 7 Bauabschnitte gegliedert (Gemeindegrenzen)

Hochwasserschutz Marchland

UVP fordert auch Übersicht über Standort- oder Trassenvarianten

→ Folgende Lösungsmöglichkeiten wurden vergliche

- Studie von 1994
- Einreichprojekt 2002
- Einreichprojekt 2003
- Nullvariante

In Studie von 1994 wurden folgende Varianten überdacht

- Erhöhung der Abfuhrfähigkeit des Stromes
- Konzentration des abgeworfenen Wassers durch ein Parallelgerinne zur Donau
- passiver Hochwasserschutz
- Errichtung von Schutzbauwerken in Siedlungsnähe

Hochwasserschutz Marchland

→ ersten beiden Varianten mit Zielen der Wasserwirtschaft nicht vereinbar

Verbleibende Möglichkeiten

- Aussiedelung
- siedlungsnahe Schutzbauwerke

Vorrang für passiven
Hochwasserschutz

→ daher zuerst untersucht wo Aussiedelung möglich

aufgrund der Topographie Schutz gegen ein

- HQ₁₀₀ für höheren Terrassen gelegenen Gebiete
- HQ₃₀ für tieferliegenden Ortschaften

Hochwasserschutz Marchland

Hochwasser 2002 führte zu wesentlichen Projektänderungen

Frage der Sinnhaftigkeit des Verbleibes in gefährdeten
Hochwasserzone

- politische Entscheidung dass Absiedlungsmöglichkeit angeboten werden (donaunahen Ortschaften)

→ in erster Linie Siedlungsteile, mit 30-jährlicher Schutz betroffen

Anpassung der Dammhöhen → da 2002er Hochwasser als HQ₁₀₀ eingestuft wurde

Trassenführung wurde nicht verändert

Hochwasserschutz Marchland

Zusammenfassung und Auswirkungen

- Siedlungswesen
 - positiven Auswirkungen überwiegen deutlich (Schutz von Bauland und weiterer Siedlungsgebiete)
- Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr
 - positive Auswirkung → viele Einrichtungen künftig geschützt
- Energiewirtschaft
 - neutralen Auswirkungen → als umweltverträglich bewertet
- Landwirtschaft
 - landwirtschaftlich genutzte Flächen vor Hochwasser geschützt
 - negativen Auswirkungen durch Zerschneidung der Flächen (Damm) → Grundeinlöse
- Forstwirtschaft
 - vorübergehenden und dauerhaften Verlust von Waldflächen

Hochwasserschutz Marchland

- Jagd
 - nur geringe Auswirkungen
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
 - Dämme erhebliche Auswirkungen auf noch vorhandenen Magerwiesen → Ausgleichsmaßnahmen
 - neben HW-Schutzprojekt generelles Landschaftsschutzkonzept zu entwickeln, um die ökologische Wertigkeit erhalten zu können
 - nur punktuell wesentliche Eingriffe bzgl. Lebensraumeignung
- Geologie
 - keine negativen Auswirkungen auf den Untergrund erwarten
 - Einflusspotential dort, wo in den Grundwasserkörper einbindende Dichtungsmaßnahmen ausgeführt werden
 - Beweissicherungsverfahren für Erfassung → Ausgleichsmaßnahmen wenn nötig